

21. Mai 1974

~~Reg~~

(50)/40/420/Sb/jb/4  
400/420 hj

Schweizerische Aktion  
für Menschenrechte  
Postfach 167

8029 Z ü r i c h

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 22. April 1974 an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundesrat Dr. K. Furgler, wurde der Bundesanwaltschaft zur Beantwortung überwiesen.

Es steht fest, dass beim Anschlag auf das Swissairflugzeug, das am 21. Februar 1970 bei Würenlingen abstürzte, verschiedene strafbare Handlungen, die zum Teil der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, begangen worden sind. Diese Tatsache hat die Bundesanwaltschaft bereits im Jahre 1970 dazu geführt, ein Rechtshilfegesuch an die zuständigen jordanischen Behörden zu stellen, mit dem Zweck, einige des Anschlages stark verdächtige Personen über ihre genauen Personalien und über den Tathergang befragen zu lassen. Im Jahre 1971 haben die jordanischen Sicherheitsbehörden die Bundesanwaltschaft wissen lassen, dass es ihnen nicht möglich war, die verlangte Rechtshilfe vorzunehmen, da die zu befragenden Personen sich nicht in Jordanien befänden und ihr Aufenthaltsort im übrigen unbekannt sei. Dies hat aber die Bundesanwaltschaft nicht dazu





geführt, das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen diese Personen vorläufig einzustellen, sondern dieses Verfahren wurde offengelassen und dauert noch an. Die Bundesanwaltschaft ist somit ihrer gesetzlichen Pflicht, strafbare Handlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, aufzuklären, nachgekommen und wird ihr auch weiter nachkommen. Wenn auch diese Fahndung bis heute ohne eigentlichen Erfolg blieb, so müssen wir doch festhalten, dass die der genannten Tat stark verdächtigen Personen bei einem allfälligen Betreffen in der Schweiz unverzüglich in eine Strafuntersuchung gezogen würden.

Zu Ihren Ausführungen bezüglich eines in Genf eröffneten und heute tätigen PLO-Büros möchten wir betonen, dass den zuständigen Bundesbehörden von einer Eröffnung einer offiziellen Vertretung der palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) in der Schweiz nichts bekannt ist. Die Bundesanwaltschaft hat selbstverständlich von der Verlautbarung der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) vom 22. April 1974 Kenntnis genommen, wonach diese Organisation die Verantwortung für den "Würenlinger-Anschlag" übernimmt. Sie wird dieser Tatsache bei den getroffenen und noch zu treffenden Sicherheitsmassnahmen und bei der erwähnten Fahndung Rechnung tragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT